



Mindener HAFEN GmbH

Die Hafen- und Ufergelder im Mindener Hafen

1. Das Hafengeld wird für den ununterbrochenen Aufenthalt im Hafen erhoben und zwar für jede angefangene Zeiteinheit von sieben Kalendertagen.
 - a. Fahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend der Beförderung von Gütern dienen und im Hafen anlegen, ohne anschließend zu laden oder zu löschen.
€ 0,05/t Tragfähigkeit, mindestens jedoch € 2,56.
 - b. Fahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend der Beförderung von Gütern dienen und im Hafen anlegen, anschließend laden oder löschen und über die festgesetzte Lade- und Löschzeit hinaus im Hafen liegen bleiben. Die Berechnung des Hafengeldes erfolgt nach Beendigung der festgesetzten Lade- und Löschfrist.
€ 0,05/t Tragfähigkeit, mindestens jedoch € 2,56.
Verlassen die Fahrzeuge den Hafen binnen 48 Stunden nach diesem Zeitpunkt, so ermäßigt sich das Hafengeld um 50 %.
 - c. Fahrgastschiffe und Schleppboote, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen. Die Berechnung erfolgt mit dem Tag des Einlaufens in den Hafen.
€ 0,08/t Tragfähigkeit, mindestens jedoch € 2,56.
 - d. Fähren, Bagger und sonstige nicht auf Tragfähigkeit geeichte Schwimmkörper, die länger als 48 Stunden im Hafen verweilen. Die Berechnung erfolgt mit dem Tag des Einlaufens in den Hafen.
Pauschal € 12,78.
2. Befreit vom Hafengeld sind
 - a. Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper, die der Bundesrepublik Deutschland gehören und ausschließlich für deren Rechnung tätig sind, sofern ihre Tätigkeit ausschließlich aufsichts- und wasserbaulichen Zwecken dient.
 - b. Wasserfahrzeuge, solange sie den Hafen nach Beendigung des Lade- und Löschgeschäfts wegen einer Schifffahrtssperre nicht verlassen können.
3. Ufergeld ist zu zahlen für
 - a. Güter, die über das Ufer ein- oder ausgeladen werden.
 - b. Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden. In diesem Fall ist nur die Hälfte des Ufergeldes zu erheben.
 - c. Güter, die von Schiff zu Schiff unter Benutzung des Ufers umgeschlagen werden. In diesem Fall ist das Ufergeld nur einmal zu erheben.
 - d. Getreide, wenn der Umschlag zur Zwischenbehandlung erfolgt. In diesem Fall ist das Ufergeld nur einmal zu erheben.
 - e. Personen, die im Fahrgastverkehr über das Ufer ein- oder aussteigen.
4. Für jede Tonne Umschlaggut ist zu zahlen -
für Güter der Güterklasse I/II: € 0,45/t
- für Güter der Güterklasse III/IV: € 0,34/t -
für Güter der Güterklasse V: € 0,29/t - für
Güter der Güterklasse VI: € 0,20/t
5. Für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und Güter befördern, sind neben den nach Absatz 2 vorgesehenen Abgaben für Güter zu erheben: für Personen beim jedesmaligen Anlegen im Hafen je Kopf der zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste € 0,03, mindestens jedoch für ein Fahrzeug € 5,11.
6. Die Einstufung der Güter wird nach dem Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen vom 1. Januar 1986 (Hinweis Nr. 238 im Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland - Vk.BI. 1985 Seite 812 -) in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen.